

Dr. Brigitte Bierlein
Bundeskanzlerin

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-353.110/0069-IIM/2019

Wien, am 19. August 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Griss, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Juni 2019 unter der Nr. **3781/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Maßnahmen zur Korruptionsprävention“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Zum Stichtag 1. Juli 2019: Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Personalstand Ihres Ressorts verfügen über eine einschlägige Ausbildung im Bereich Korruptionsprävention gegliedert in absoluten Zahlen sowie in Prozent)*
 - a. *Gesamtpersonalstand*
 - b. *Personalstand in Nachgeordneten Dienststellen*
 - c. *Personalstand der Führungskräfte in der Zentralstelle*
 - d. *Personalstand der Führungskräfte in Nachgeordneten Dienststellen*

Zum Stichtag 1. Juli 2019 verfügten 181 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von gesamt 1.189 Bediensteten meines Ressorts über eine oder mehrere einschlägige Ausbildungen im Bereich Korruptionsprävention; dies entspricht 15,2 % des Gesamtpersonalstandes.

Im Bereich der nachgeordneten Dienststellen des Bundeskanzleramtes wurden sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von insgesamt 350 Bediensteten, also 1,7 % des Personalstandes, zum angefragten Zeitpunkt im Sinne der Anfrage ausgebildet.

Zum angefragten Stichtag verfügten 31 von 102 Führungskräften in der Zentralstelle des Bundeskanzleramtes über eine oder mehrere einschlägige Ausbildungen im Bereich Korruptionsprävention. Dies entspricht 30,4 % der Führungskräfte in der Zentralstelle.

Im Bereich der nachgeordneten Dienststellen erhielten zum angefragten Stichtag vier von insgesamt 27 Führungskräften, also 14,8 %, eine oder mehrere einschlägige Ausbildungen im Bereich Korruptionsprävention.

In diesem Zusammenhang darf ich festzuhalten, dass es uns ein wichtiges Anliegen ist, die Schärfung und Sensibilisierung gegenüber korruptionsgefährdenden Situationen voranzutreiben. So wird etwa im Rahmen der Grundausbildung ein besonderes Augenmerk auf eine ausführliche und umfassende Aufklärung und Schulung der Bediensteten in diesen Bereichen gelegt. Dabei werden zunächst im Rahmen des Grundausbildungsmoduls „Der öffentliche Dienst“ die Rechte und Pflichten des einzelnen Bundesbediensteten detailliert behandelt. Darüber hinaus findet das Thema Korruptionsprävention im Rahmen des Ressortteils der Grundausbildung spezifische Berücksichtigung (siehe Antwort zu Frage 16).

Den Bediensteten des Bundeskanzleramtes steht darüber hinaus ein breites Weiterbildungsangebot zur Verfügung, das selbstverständlich auch die Bereiche der Korruptionsprävention abdeckt.

Dies ergänzend führt das Compliance-Management des Bundeskanzleramtes in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsakademie des Bundes eine Schulungsoffensive zum Thema „Compliance, Korruptionsprävention und Integrität – Ressortspezifische Inhouse Schulung“ durch. Diese Schulungen umfassen einen strafrechtlichen sowie einen dienstrechtlichen Teil. Zudem wird den Bediensteten der Verhaltenskodex des Bundeskanzleramtes ausführlich vorgestellt. Das Bundeskanzleramt setzt dabei auf Vortragende, die neben der Fachkompetenz auch langjährige praktische Erfahrung in diesen Bereichen der Korruptionsprävention mitbringen. Diese Schulungen werden wie üblich im kommenden Herbst fortgesetzt.

Zu Frage 2:

- *Welchen Beitrag leistet Ihr Ressort im Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung beim BMVRDJ?*
 - a. *Welche Ergebnisse wurden bisher erzielt?*

Ich darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3779/J vom 19. Juni 2019 durch den Vizekanzler und Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz verweisen. Das Bundeskanzleramt wirkt selbstverständlich im Rahmen der Aufgabenerfüllung durch das Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung mit.

Zu den Fragen 3 bis 7:

- *Welche Maßnahmen setzt Ihr Ressort zur internen wie externen Korruptionsprävention?*
- *Welche korruptionspräventionsrelevanten Ziele verfolgt Ihr Ressort auf strategischer Ebene?*
- *Welche Indikatoren zur Beurteilung von Maßnahmen zur Korruptionsprävention verwendet Ihr Ressort?*
- *Führt Ihr Ressort eine ressortweite Risiko- bzw Gefährdungsanalyse der Korruptionsrisiken durch?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *Welche Methode verwendet Ihr Ressort für die Risiko- bzw Gefährdungsanalyse?*

Durch die erstmalige geschäftseinteilungsgemäße Einrichtung des Compliance-Managements im Bundeskanzleramt als eigene Organisationseinheit im Jahr 2018 wurde die Wichtigkeit des Themas Korruptionsprävention besonders zum Ausdruck gebracht und diesem Thema besonderes Gewicht verliehen. Unter Berücksichtigung der Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofes wurden Maßnahmen zur Implementierung eines Compliance-Management-Systems im Bundeskanzleramt gesetzt. Auf Grundlage der erstellten Compliance-Management-Strategie werden systematisch Maßnahmen zum nachhaltigen Ausbau einer Compliance-Kultur gesetzt. So wird nachhaltige Korruptionsprävention im Wege der Bewusstseinsbildung unter anderem durch Anhebung der Schulungsquote, Schärfung des Risikobewusstseins der Bediensteten und niederschweligen Zugang zu relevanten Inhalten ermöglicht. Letzteres wird durch Zurverfügungstellung des Verhaltenskodex, das Aufbereiten von Präsentationsunterlagen sowie durch das regelmäßige Veröffentlichen von Artikel in der Mitarbeiterzeitung erzielt.

In der Zentralstelle des Bundeskanzleramtes wurde im Jahr 2018 eine Risikoanalyse mittels eines Fragebogens - basierend auf einer Risikoerhebung unter Einbindung aller Organisationseinheiten auf Abteilungsebene und Qualitätssicherung auf Sektionsebene - durchgeführt.

Auch die Kabinette meines Amtsvorgängers, der damaligen Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend und des damaligen Bundesministers für Europäische Union, Kunst, Kultur und Medien sowie die Organisationseinheiten des Regierungssprechers und des Generalsekretärs wurden von dieser Risikoanalyse mitumfasst.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse wurden den Entscheidungsträgern zur Kenntnis gebracht und fanden im Verhaltenskodex, in den bewusstseinsbildenden Maßnahmen, Beratung und der Evaluierung von ressortinternen Vorgaben Eingang.

Im Sinne der gelebten Vorbildwirkung „Tone from the Top“ wurde die besondere Wichtigkeit der Gewährleistung der Kenntnis und Einhaltung der bestehenden Normen und Regeln durch ein in den Verhaltenskodex aufgenommenes, von meinem Amtsvorgänger und von den beiden damaligen Bundesministern im Bundeskanzleramt unterfertigtes Vorwort ausdrücklich betont. Darüber hinaus haben sich die obersten Führungskräfte ausdrücklich zum Verhaltenskodex und zu den Verhaltensgrundsätzen bekannt.

Weiters wurde und wird eine Schulungsoffensive in Kooperation mit der Verwaltungsakademie des Bundes durchgeführt, die es allen Bediensteten ermöglicht, an diesen Schulungen am Dienort teilzunehmen.

Das Intranet enthält zudem eine eigene Rubrik für Compliance-Management, in der der Verhaltenskodex sowie Schulungs- und Vortragsunterlagen und Publikationen abrufbar sind. Durch die in periodischen Abständen erscheinende Mitarbeiterzeitung, in der jeweils ein Artikel zum Thema Compliance enthalten ist, werden alle Bediensteten in regelmäßigen Abständen mit Compliance bzw. Korruptionsprävention befasst.

Um einen niederschweligen Zugang zu den relevanten Inhalten zu gewährleisten, wurde eine Kurzfassung des Verhaltenskodex erarbeitet und an die Bediensteten ausgegeben.

Durch die unter dem Titel „Verhaltensgrundsätze“ bezeichnete Ethikerklärung des Bundeskanzleramtes werden neu eintretende Bedienstete bereits beim Dienstantritt sensibilisiert.

Die jährlich durchgeführten Maßnahmen werden in den jeweiligen Jahresberichten erfasst und dienen als Grundlage für die zukünftigen Jahresprogramme, in die weiters das Feedback im Bundeskanzleramt sowie die Ergebnisse aus einschlägigen Prüfungen durch den Rechnungshof einfließen.

Zu den Fragen 8 bis 10:

- *Besteht in Ihrem Ressort ein einheitlicher Prozess zur Meldung von Nebenbeschäftigungen?*
 - a. *Wenn ja, was sind dessen wesentlichen Merkmale?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *Besteht in Ihrem Ressort eine zentrale Meldestelle für Nebenbeschäftigungen?*
- *Werden in Ihrem Ressort ressortweit standardisierte Vorlagen zur Meldung von Nebenbeschäftigungen verwendet?*

Für die Meldung von Nebenbeschäftigungen ist im Bundeskanzleramt ein standardisierter Prozess vorgesehen. Den Bediensteten steht dafür ein spezielles Formular zur Verfügung, das im Dienstweg an die Personalabteilung zu übermitteln ist. Die Meldung hat neben der Bezeichnung der Tätigkeit auch eine genaue Umschreibung der Aufgaben und der konkreten Tätigkeiten, Angaben zu den Dienstgebern sowie zum Entgelt und zum wöchentlichen Stundenausmaß der Tätigkeit zu enthalten. Die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung wird anhand der Angaben der Bediensteten von der Personalabteilung des Bundeskanzleramtes (gegebenenfalls unter Einbindung des Compliance-Managements) geprüft.

Sämtliche Meldungen von Nebenbeschäftigungen und Änderungen derselben sind im Dienstweg an die Personalabteilung weiterzuleiten, die somit als „zentrale Meldestelle“ im Sinne der Fragestellung fungiert.

Zu Frage 11:

- *Besteht in Ihrem Ressort ein strukturiertes Monitoring des Vollzugs der Regelungen von Nebenbeschäftigungen?*

Ein Prozess zur regelmäßigen Abfrage der von den nachgeordneten Dienststellen gemeldeten bzw. genehmigten Nebenbeschäftigungen wurde entsprechend der Empfehlung des Rechnungshofes implementiert. Bedienstete mit aufrecht gemeldeten Nebenbeschäftigungen werden aufgefordert zu melden, ob diese Nebenbeschäftigungen noch aufrecht sind und ob weitere Nebenbeschäftigungen ausgeübt werden.

Zu Frage 12:

- *Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Ihres Ressorts üben zum Stichtag 1. Juli 2019 eine bezahlte Nebenbeschäftigung aus? (Um Aufschlüsselung nachdem Gesamtpersonalstand, dem Personalstand in nachgeordneten Dienststellen, dem Personalstand der Führungskräfte in der Zentralstelle und dem Personalstand der Führungskräfte in nachgeordneten Dienststellen wird ersucht.)*

Die folgende Anzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundeskanzleramtes übte zum Stichtag 1. Juli 2019 eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung gemäß § 56 Absatz 3 BDG 1979 bzw. eine Tätigkeit gemäß § 56 Absatz 5 BDG 1979 aus:

	Kammer	Gewerkschaft	Sonstige	§ 56 Absatz 5 BDG 1979
Politische Büros inklusive zugeordneter Fahrdienst			4	1
Sektion I			22	2
Sektion II			5	
Sektion III			3	
Sektion IV		1	9	
Sektion V			9	
Nachgeordnete Dienststellen			26	

Ich ersuche um Verständnis, dass eine weitere Aufschlüsselung auf Führungskräfte aufgrund der möglichen Rückführbarkeit auf konkrete Personen nicht möglich ist.

Zu Frage 13:

- *Gibt es in Ihrem Ressort eine allgemeine Regelung (Erlass oder Verordnung), welche Nebenbeschäftigungen jedenfalls unzulässig sind?*
 - a. *Wenn ja, welche Nebenbeschäftigungen sind das?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen dürfen Bundesbedienstete keine Nebenbeschäftigung ausüben, die sie an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet. Auch der ressortspezifische Verhaltenskodex des Bundeskanzleramtes „Null Toleranz für Korruption“ behandelt das Thema der Nebenbeschäftigungen und deren (Un-)Zulässigkeit umfassend. Darüber hinaus darf ich in diesem Zusammenhang auf die ausführliche Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2218/J vom 7. November 2018 durch meinen Amtsvorgänger verweisen.

Zu Frage 14:

- *Besteht für Ihr Ressort neben dem allgemeinen Verhaltenskodex für den Öffentlichen Dienst aus dem Jahr 2012 ein ressortspezifischer Verhaltenskodex?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Im Bundeskanzleramt gibt es neben dem allgemeinen Verhaltenskodex für den Öffentlichen Dienst aus dem Jahr 2012 einen ressortspezifischen Verhaltenskodex.

Der Verhaltenskodex des Bundeskanzleramtes wurde dem Parlament bereits im Rahmen der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3199/J vom 28. März 2019 übermittelt. Er stellt eine Zusammenfassung von ausgewählten Rechtsbereichen und sonstigen Verhaltensregeln in einfach verständlicher Sprache dar und wird regelmäßig aktualisiert. Er ist ein Präventionsinstrument, mit welchem das Bewusstsein der Bediensteten geschärft werden soll und der helfen soll, in unklaren Situationen Lösungen mit der bestmöglichen Vorbereitung zu erarbeiten. So dient der Verhaltenskodex zur Vorbeugung von Korruption und zur Handhabung in Zweifelsfällen:

- Wie soll ich mich in einer schwierigen Situation verhalten?
- Wie entscheide ich mich, wenn das Gesetz mir einen Verhaltensspielraum einräumt?
- Wer kann mich bei der Entscheidung unterstützen?
- Wo finde ich die relevanten Informationen?

Weitere Aufgabe des Verhaltenskodex ist die Vorbeugung von Korruption

- durch Bewusstseinsbildung und
- durch Information, wie sich der einzelne Bedienstete schützen kann (zum Beispiel Fragen der Ethik).

In diesem Verhaltenskodex, der gezielt auf die Bedürfnisse der Bediensteten des Bundeskanzleramtes abstellt, wurden auch Inhalte des Verhaltenskodex des öffentlichen Dienstes „Die Verantwortung liegt bei mir“ mitberücksichtigt.

Insbesondere umfasst der Verhaltenskodex des Bundeskanzleramtes folgende Bereiche:

- Verhaltensgrundsätze im Bundeskanzleramt
- Wie schütze ich mich vor Korruption?
- Befangenheit und Gleichbehandlung

- Nebenbeschäftigung
- Vorteile und Geschenke
- Beschaffung, Vergabe und Förderungen
- Lobbying
- Amtsverschwiegenheit und Transparenz
- IKT- und Internet-Nutzung im Bundeskanzleramt sowie
- besondere Compliance-Regeln für Vorgesetzte.

Zu Frage 15:

- *Sind in Ihrem Ressort bei Dienstantritt selbstverpflichtende „Ethikerklärungen“ zu unterzeichnen?*
 - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?*

Die als „Verhaltensgrundsätze“ bezeichnete und beim Dienstantritt zu unterzeichnende „Ethikerklärung“ des Bundeskanzleramtes enthält

- die Dienstpflichten gemäß § 43 BDG 1979 bzw. § 5 VBG 1948,
- die Verhaltensgrundsätze des Bundeskanzleramtes,
- eine Erläuterung zu diesen Verhaltensgrundsätzen,
- Fragen der Ethik zur Prüfung, ob im Zweifelsfalle ein Verhalten gesetzt werden kann oder nicht, und eine Erklärung zur freiwilligen Selbstverpflichtung.

Zu Frage 16:

- *Ist das Thema Korruptionsprävention in der Grundausbildung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Ihres Ressorts verankert?*
 - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt und in welchem Umfang?*

In der mit 1. Juli 2019 kundgemachten Verordnung der Bundeskanzlerin über die Grundausbildung für die Bediensteten des Ressortbereiches (Grundausbildungsverordnung-BKA), BGBl. II Nr. 175/2019, ist im Ressortteil das Thema Korruptionsprävention für alle Verwendungsgruppen vorgesehen. Vortragende bei den entsprechenden Schulungsmaßnahmen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Compliance-Managements des Bundeskanzleramtes. Inhaltlich werden dabei die Grundlagen und Aufgabenfelder von Compliance vermittelt und dabei der Fokus auf den Verhaltenskodex des Bundeskanzleramtes gelegt.

Zu Frage 17:

- *Sind in Ihrem Ressort die jeweiligen Beschaffungsvolumina, aufgeschlüsselt zB nach Beschaffungskategorien, erfasst?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Form (zB in einer zentralen Datenanwendung)?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Derzeit gibt es noch keine zentrale Erfassung der Beschaffungen im Bundeskanzleramt. Aufgrund des dezentralen Budgetvollzugs werden Beschaffungen im Anlassfall bei den Organisationseinheiten des Bundeskanzleramtes, die Beschaffungen durchführen, erhoben.

So können über HV-SAP jederzeit zentral Abfragen zu Beschaffungen nach Konten und im elektronischen Akt (ELAK) zu Themen durchgeführt werden.

Um ein bundeseinheitliches Beschaffungscontrolling in den Ressorts zu implementieren, wurde im Sommer 2018 das interministerielle Reformprojekt „Optimierte Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) durch die Ressorts“ (unter der Federführung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen) ins Leben gerufen. Ziele dieses Reformprojektes sind die Optimierung der Abrufe der Güter und Dienstleistungen über die BBG, die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der BBG und allen Ressorts, die Implementierung von konkreten Standards für eine innovative, nachhaltige und soziale Beschaffung in der öffentlichen Verwaltung sowie deren Ausbau und insbesondere der Aufbau eines bundeseinheitlichen Beschaffungscontrollings.

Im Herbst 2018 wurde, um den Rechnungshofempfehlungen zu entsprechen, mit der (Pilot-) Etablierung eines einheitlichen Beschaffungscontrollings begonnen. Damit soll die einheitliche und verbindliche Erfassung von Beschaffungsvorgängen zum Zweck der besseren Planung, Steuerung und Kontrolle ab Juli 2019 erprobt werden. Die technische Umsetzung basiert auf bestehenden IT-Systemen (insbesondere HV-SAP). Durch diese Pilotierung des Beschaffungscontrollings soll die rasche und strukturierte Auswertbarkeit von Beschaffungen (BBG-Abrufe und Direktvergaben sowie Einkaufs- und Verrechnungsdaten) ermöglicht werden.

Zu Frage 18:

- *Verwendet Ihr Ressort einheitliche Formulare zur Dokumentation von Beschaffungsprozessen?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Voraus darf ich festhalten, dass ein Großteil der Beschaffungen des BKA über die BBG erfolgt. Basis dafür sind geltende Rahmenvereinbarungen und Rahmenverträge der BBG.

Darüber hinaus gehende Beschaffungen geht ein Erhebungs- und Genehmigungsprozess via elektronischem Akt (ELAK) voraus; darauf wird auch die Entscheidung über die Auswahl festgehalten und genehmigt (Sachverhaltsdarstellung und Auftragserteilung). Dabei wird selbstverständlich auch die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 samt Verordnungen und des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 samt Verordnungen geprüft.

Teil des Rundschreibens für Beschaffungen und Vergabe ist überdies eine Checkliste, in der alle Schritte angeführt sind, die im Rahmen des entsprechenden Prozesses von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchzuführen und zu dokumentieren sind.

Zu Frage 19:

- *Bestehen in Ihrem Ressort konsolidierte Erlässe oder Handbücher, die die Rechtsgrundlagen und die ressortinternen Prozesse im Zusammenhang mit Vergaben zusammenfassen?*
 - a. *Wenn ja, bitte um Übermittlung.*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

In einem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes zu Beschaffungen und Vergaben samt Checkliste (vergleiche die Anlage 1 und 2) wird insbesondere auf die Direktvergabe ohne vorherige Bekanntmachung eingegangen, weil dieses Vergabeverfahren – abgesehen von der Inanspruchnahme von Verträgen der BBG – überwiegend von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundeskanzleramtes für die Auftragsvergabe tatsächlich angewandt werden.

Vergabeverfahren für Beschaffungen, die nicht im Wege der Direktvergabe vorgenommen werden dürfen, werden im Bundeskanzleramt für den gesamten Ressortbereich zentral über die für Vergabeangelegenheiten zuständige Fachabteilung (Rechts- und Vergabeabteilung) abgewickelt.

In einem weiteren Rundschreiben wird auf die Vorgangsweise in Bezug auf die seit 1. März 2019 geltenden neuen Bekanntmachungspflichten nach dem Bundesvergabegesetz 2018 hingewiesen (vergleiche die Anlage 3).

Daneben besteht ein Leitfaden über den Budgetvollzug (vergleiche die Anlage 4), ausgegeben von der Budgetabteilung des Bundeskanzleramtes.

Derzeit wird darüber hinaus an einem zusammenfassenden Leitfaden dieser Rundschreiben bzw. Prozessvorgaben gearbeitet.

Zu Frage 20:

- *Verfügt Ihr Ressort über Allgemeinen Vertragsbedingungen mit Klauseln, die über das Verbot der Vorteilsannahme hinausgehen (beispielsweise Hinweise auf allgemeine und besondere Verhaltensstandards des Ressorts)?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Das Bundeskanzleramt legt seinen Verträgen die vom Bundesministerium für Finanzen ausgearbeiteten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ zugrunde. Um eine einheitliche Vorgangsweise im Bund zu gewährleisten, müsste das Bundesministerium für Finanzen die Vertragsbedingungen entsprechend anpassen. Für die Beschaffung von Leistungen im IT-Bereich werden die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Republik Österreich für IT-Leistungen Hardware (AVB IT/HW), für IT-Leistungen Software (AVB IT/SW) und für IT-Dienstleistungen, Software-Entwicklung und Projektabwicklung (AVB IT/Projekte) zugrunde gelegt. Für die Anpassung dieser AVB IT ist federführend die BBG zuständig.

Darüber hinaus gibt es laufend Informationen des Compliance-Managements zur Identifizierung und Bewertung von Compliance-Risiken, zur Beratung von Führungskräften sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Compliance-Fragen sowie Information, Kommunikation und Schulung in Compliance-Themen.

Zu Frage 21:

- *Bestehen in Ihrem Ressort interne Wertgrenzen und besondere Prozesse im Zusammenhang mit Vergaben unter 100.000 EUR (Grenze für Direktvergaben)?*
 - a. *Wenn ja, für welche Wertgrenzen gibt es welche Prozesse?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Sämtliche Organisationseinheiten im Bundeskanzleramt und in den diesem nachgeordneten Dienststellen beschaffen im Sinne eines dezentralen Budgetvollzugs weitgehend selbstständig, zumal in den Fachbereichen beurteilt werden muss, welche Lieferungen und Leistungen konkret benötigt werden.

In diesem Zusammenhang wird allerdings festgehalten, dass

- die Präsidialdirektion (Sektion I) hierfür ständig unterstützend zur Verfügung steht (sowohl mündlich als auch schriftlich im Allgemeinen durch Rundschreiben, Handlungsanleitungen aber auch im konkreten Einzelfall per ELAK für Vertragsentwürfe, etc.),
- ein Großteil von Beschaffungen über geltende Rahmenvereinbarungen bzw. Rahmenverträge der BBG über deren e-Shop bezogen wird,

- laut Rundschreiben des Bundeskanzleramtes bei sämtlichen Gebarungsfällen, durch die neue budgetwirksame Verpflichtungen eingegangen werden (etwa Vergaben) und welche ein Betragsvolumen von 40.000,- Euro (inklusive Umsatzsteuer) übersteigen, vor Abfertigung von den jeweiligen Organisationseinheiten grundsätzlich die Leitung der Präsidialdirektion (Sektion I) zu befassen ist,
- sämtliche förmliche Vergabeverfahren, notwendig in der Regel bei einem Auftragswert über 100.000,- Euro (exklusive Umsatzsteuer), im Bundeskanzleramt für den gesamten Ressortbereich zentral über die für Vergabeangelegenheiten zuständige Fachabteilung abgewickelt werden.

Zu Frage 22:

- *Bestehen in Ihrem Ressort allgemeine Regeln für Sponsoring?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Ich darf auf die Beantwortung der gleichlautenden Frage in der parlamentarischen Anfrage Nr. 3775/J vom 19. Juni 2019 durch den Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport verweisen.

Zu Frage 23:

- *Bestehen in Ihrem Ressort allgemeine Regeln für den Umgang mit Journalistinnen und Journalisten bzw Medien?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Der Verhaltenskodex des Bundeskanzleramtes gilt auch für den Umgang mit Journalistinnen und Journalisten.

Zu Frage 24:

- *Bestehen in Ihrem Ressort allgemeine Regeln mit Kriterien für die Auswahl der Journalistinnen und Journalisten bzw Medien, die zur Begleitung der Dienstreisen von Regierungsmitgliedern und Staatssekretärinnen und Staatssekretären eingeladen werden?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Die Hauptaufgabe von Medien in einer demokratischen Gesellschaft ist die kritische und freie Berichterstattung über politische Vorgänge. Diesem Grundsatz sieht sich die Bundesregierung uneingeschränkt verpflichtet. Die Auswahl von Medienvertreterinnen und Medienvertretern bei individuellen Auslandsreisen orientiert sich an unterschiedlichen Überlegungen.

Hierzu zählen unter anderem Anlass und Umstand der Reise, mediale Präsenz am Besuchsort, mediale Reichweite, Zielgruppenorientierung, inhaltliche Schwerpunkte, Interessen des Mediums und die Gewährleistung von Ausgewogenheit und Gleichbehandlung zwischen den Medien über einen längeren Zeitraum bzw. die Legislaturperiode.

Zu Frage 25:

- *Bestehen in Ihrem Ressort allgemeine Refundierungsregelungen in Bezug auf Dienstreisen mit Regierungsmitgliedern, die eine klare finanzielle Abgrenzung zwischen den Medien und der öffentlichen Verwaltung enthalten?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Die derzeitige Refundierungspraxis meines Ressorts sieht die Festlegung einer Pauschale für Hotel- und Transportkosten für mitreisende Medienvertreterinnen und Medienvertreter vor. Die Höhe der Pauschale wird gesondert für jede Reise festgelegt.

Zu Frage 26:

- *Für die Jahre 2017, 2018 und 2019 wird um folgende Daten ersucht:*
 - a. *In wie vielen Fällen nahmen Medienvertreter_innen an Dienstreisen von Regierungsmitgliedern ganz oder teilweise auf Kosten Ihres Ressorts teil?*
 - b. *Welche Medien nahmen an diesen Dienstreisen ganz oder teilweise auf Kosten Ihres Ressorts teil?*
 - c. *Welche Kosten entstanden Ihrem Ressort durch solche Medienbegleitungen bei Dienstreisen mit Regierungsmitgliedern (Um Aufschlüsselung nach Kalenderjahren wird ersucht)?*

In den Jahren 2017-2019 nahmen an 68 Dienstreisen von Regierungsmitgliedern Vertreterinnen und Vertreter folgender Medien teil:

APA-Austria Presse Agentur eG
ATV Privat TV GmbH & Co KG
Die Presse Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Kleine Zeitung GmbH & Co KG
Krone Verlag GmbH & Co KG
Kurier Redaktions GesmbH & Co KG
Verlagsgruppe NEWS GmbH
AHVV Verlags GmbH
OÖN Redaktion GmbH & Co KG
Mediengruppe "Österreich" GmbH

oe24 GmbH
Profil Redaktion GmbH
Salzburger Nachrichten Verlags GmbH
Red Bull Media House GmbH
Standard Verlagsgesellschaft mbH
Tiroler Tageszeitung GmbH
Wiener Zeitung GmbH
Wall Street Journal Berlin
ORF
Trend
Bayerischer Rundfunk München
Twist Zeitschriften Verlag GmbH
Axel Springer SE
Bloomberg L.P.
Vorarlberger Nachrichten
Welt am Sonntag
Wimmer Medien GmbH & Co KG
Niederösterreichisches Pressehaus
Wiener Bezirkszeitung GmbH
Russmedia Verlag GmbH
Jüdisches Medien- und Verlags GmbH

Dem Ressort sind für das Jahr 2017 aufgrund des Endes der Gesetzgebungsperiode und der damit verbundenen reduzierten Reisetätigkeit insbesondere im Ausland Kosten in Höhe von 97.739,31 Euro entstanden. Für das Jahr 2018 sind aufgrund des österreichischen EU-Ratsvorsitzes und der vielfältigen Reise- und Repräsentationstätigkeiten im In- und Ausland Kosten in Höhe von 235.691,85 Euro entstanden. Für das Jahr 2019 sind vorläufig Kosten in Höhe von 52.910,28 Euro entstanden.

Zu Fragen 27:

- *Bestehen für die von Ihrem Ressort verwalteten Mehrheitsbeteiligungen allgemeine strategischen Vorgaben zur Korruptionsprävention, die die Umsetzung der im Public Corporate Governance Kodex der Bundesregierung festgelegten Verpflichtung, für eine angemessene Korruptionsprävention zu sorgen, sicherstellen?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Im Bereich der Wiener Zeitung GmbH und der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ wurde der Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) im jeweiligen Regelwerk (Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und für den Aufsichtsrat bzw. Wirtschaftsrat) implementiert. Gemäß Punkt 9.1.4.2. B-PCGK hat die Geschäftsleitung im Unternehmen für eine angemessene Korruptionsprävention zu sorgen. Sowohl bei der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ als auch bei der Wiener Zeitung GmbH ist ein Compliance-Beauftragter etabliert.

In der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) wurde zur Umsetzung der aus dem B-PCGK erwachsenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Prävention ein Compliance-Beauftragter benannt. Dieser ist insbesondere für die regelmäßige Beratung der Geschäftsführung zum B-PCGK, die halbjährliche Belehrung von Geschäftsführung und Belegschaft der RTR-GmbH über das geltende Korruptionsstrafrecht und die Abgabe von Empfehlungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei deren Anfragen betreffend Compliance im Einzelfall verantwortlich. Die Compliance- und Antikorruptionsbestimmungen finden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Infoportal der RTR-GmbH.

In den ausgegliederten Kultureinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes gelten die Bestimmungen des B-PCGK. Gemäß Punkt 9.1.4.2. B-PCGK hat die Geschäftsleitung im Unternehmen für eine angemessene Korruptionsprävention zu sorgen. Die Bundestheater-Holding GmbH ist dieser Anforderung insbesondere durch den Erlass einer Anti-Korruptionsrichtlinie mit konzernweiter Geltung nachgekommen. Die Bundesmuseen und die Österreichische Nationalbibliothek müssen jährlich als Nachweis der Umsetzung zeitgleich mit dem Jahresabschluss einen Corporate Governance-Bericht vorlegen, der auch die Korruptionspräventionsmaßnahmen der Geschäftsführung inkludiert.

Zu Frage 28:

- *Finden sich im Internet- und Intranetauftritt Ihres Ressorts leicht auffindbare Informationen zu korruptionsrelevanten Themen (beispielsweise Verhaltenskodex)?*

Im Intranet des Bundeskanzleramtes finden sich leicht auffindbare Informationen zu korruptionsrelevanten Themen (beispielsweise Verhaltenskodex, Präsentationsfolien, Beiträge in der Mitarbeiterzeitung).

Zu Frage 29:

- *Informiert Ihr Ressort aktiv über die Meldestellen für Korruption?*

Im Verhaltenskodex des Bundeskanzleramtes wird aktiv über die Meldestellen für Korruption im Kapitel „Whistleblowing und Hinweisgeber“ informiert.

Zu den Fragen 30 bis 32:

- *Wann und mit welchem Ergebnis evaluierte Ihr Ressort zuletzt das ressortinterne Korruptionspräventionssystem?*
- *Setzt sich Ihr Ressort strukturiert mit der Wirksamkeit seinen Korruptionspräventionssystemen auseinander?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Weise?*
- *Wurden aufgrund der letzten Evaluierungen auch Maßnahmen zur Verbesserung des bestehenden Systems getroffen?*
 - a. *Wenn ja, welche Verbesserungen?*

Das Compliance-Management wurde mit der Geschäftseinteilung des Bundeskanzleramtes vom 1. März 2018 eingerichtet. Im Zusammenhalt mit der durchgeführten Risikoanalyse wurde im Herbst des Vorjahres der Verhaltenskodex zur Verfügung gestellt, Informationsmaßnahmen durchgeführt und eine Schulungsoffensive mit der Verwaltungsakademie des Bundes betreffend Korruptionsprävention gestartet. Das Feedback aus Anfragen, Beratungen, Informationsmaßnahmen und Schulungen fließt in die zu treffenden Maßnahmen ein.

Diese Maßnahmen werden nach einem angemessenen Wirkungszeitraum einer Evaluierung und Überprüfung unterzogen.

Zu Frage 33:

- *Wurden auch Problemfälle bei Überarbeitung des Programms berücksichtigt?*
 - a. *Wenn ja, welche?*

Die einzelnen Jahresarbeitsprogramme werden aufgrund der Ergebnisse der Risikoanalyse, Rückmeldungen aus Informationsmaßnahmen, Schulungen, Beratungen und Anfragen, etc. erstellt und umgesetzt. Im Rahmen dieser Ergebnisse wird auch der Verhaltenskodex regelmäßig aktualisiert.

Zu Frage 34:

- *Welche Maßnahmen setzte Ihr Ressort in Reaktion auf den oben angeführten Rechnungshofbericht?*
 - a. *Welche Empfehlungen des Rechnungshofes wurden umgesetzt?*
 - b. *Welchen Empfehlungen des Rechnungshofes wurde aus welchen Gründen nicht umgesetzt?*

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens des Rechnungshofes betreffend Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien wurde vom Bundeskanzleramt im November

2018 über die bereits umgesetzten Maßnahmen Stellung bezogen. Zu diesem Zeitpunkt waren die Empfehlungen des Rechnungshofes bereits weitgehend umgesetzt. Der Tätigkeitsbericht mit dem Nachfrageverfahren wurde im Rechnungshofausschuss des Parlamentes im März 2019 behandelt.

Anlagen

Dr. Brigitte Bierlein

